

Maßnahmencheck für die Gefährdungsbeurteilung „Homeoffice“

Zu den Grundlagen eines erfolgreichen Arbeitsschutzes im Betrieb gehört die Gefährdungsbeurteilung. Sie gilt als wichtigstes Instrument, um sicheres und gesundes Arbeiten zu gewährleisten – auch im Homeoffice.

Das Homeoffice ist eine Form des mobilen Arbeitens. Folglich muss der Arbeitgeber auch für diesen Arbeitsbereich die Gefährdungen ermitteln und beurteilen sowie geeignete Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen. Welche Aspekte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind, ist nachstehend aufgeführt.

Arbeitsmittel, Arbeitsplatz und Arbeitsumgebung

- ✓ Die Bereitstellung von Arbeitsmitteln ist sichergestellt (z.B. PC/Laptop, Tastatur, Maus).
- ✓ Die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben sind gegeben (Internetzugang, Soft-/Hardware, Serverzugänge, Zugänge zu Unterlagen/Datenbanken).
- ✓ Die Beschäftigten sind zu ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung unterwiesen.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Information, Kommunikation und Unterweisung

- ✓ Es ist geklärt, für welche Tätigkeiten das Homeoffice möglich ist.
- ✓ Beschäftigte sind in den Gestaltungsprozess von Homeoffice einbezogen (z.B. in Form von Mitsprache bei der Festlegung der Homeoffice-Wochentage oder des Umfangs).
- ✓ Beschäftigte im Homeoffice haben Zugang zu betrieblicher Kommunikation/Information und sind in die betriebliche Organisation eingebunden.
- ✓ Es besteht die Möglichkeit zum (regelmäßigen) fachlichen und sozialen Austausch mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen.
- ✓ Rückmeldung und Austausch bei Problemen und Wünschen der Beschäftigten sind möglich. Ansprechpartner sind bekannt, die bei Fragen und Problemstellungen unterstützen können (z.B. Beratungsangebote zur Ergonomie am Arbeitsplatz durch betriebsärztliche Dienste).
- ✓ Beschäftigte werden hinsichtlich der folgenden Themen unterwiesen:
 - Arbeitszeiten und Erreichbarkeit (z.B. einzuhaltende Arbeitszeiten, Arbeits- und Ruhepausen, Dokumentation geleisteter Arbeitszeiten)
 - Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und dynamisches Sitzen (z.B. Positionierung der Arbeitsmittel, Einrichtung des Arbeitsplatzes, Bedeutung der Arbeitsumgebung)
- ✓ Die Führungskräfte werden zur Führung auf Distanz geschult oder erhalten zumindest entsprechende Informationen.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



MASSNAHMENCHECK HOMEOFFICE

Arbeitszeit

- ✓ Es bestehen verbindliche Regelungen zur Arbeitszeit und der Dokumentation dieser sowie in Bezug auf die Erreichbarkeit.
- ✓ Der Arbeitgeber kommt seiner Fürsorgepflicht nach und hat die Arbeitszeiten der Beschäftigten im Blick.
- ✓ Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes werden eingehalten (Grenzen der Höchstarbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten).

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Psychische Belastungen im Homeoffice

- ✓ Psychische Belastungen, die im Homeoffice auftreten können, werden systematisch erfasst und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Dabei können beispielsweise die nachstehenden Belastungsfaktoren berücksichtigt werden:
 - Unklare / unvollständige / widersprüchliche Informationen
 - Fehlende Qualifikation (z.B. für die Nutzung neuer Medien)
 - Fehlender sozialer Austausch mit oder fehlende Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen sowie soziale Isolierung
 - Fehlender Austausch mit Vorgesetzten, fehlendes Feedback oder Anerkennung für erbrachte Leistungen
 - Störungen und Unterbrechungen im häuslichen Umfeld (insbesondere auch durch die Betreuung der Kinder)
 - Selbstorganisation / Überforderung / Unterforderung

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Wesentliche Aspekte der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung „Homeoffice“

- ✓ Die Gefährdungen im Homeoffice sind ermittelt und bewertet.
- ✓ Schutzmaßnahmen sind festgelegt. Sie sind betriebsspezifisch und konkret formuliert.
- ✓ Verantwortliche für die Umsetzung der Maßnahmen und Fristen sind festgelegt.
- ✓ Die Gefährdungsbeurteilung sowie bereits bestehende Schutzmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- ✓ Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind festgelegt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Alles Berücksichtigt
- kein Handlungsbedarf.



Nicht/nicht ausreichend berücksichtigt
- Handlungsbedarf!